



Arbeitsgruppe ARTENSCHUTZ Thüringen e.V., Thymianweg 25, D-07745 Jena

Planungsgruppe 9  
Ingenieurgesellschaft  
Jägerstraße 7

99867 Gotha

Leiter der Arbeitsgruppe  
M. Görner  
Telefon (03641) 617454  
Telefax (03641) 605625  
E-Mail  
ag-artenschutz@freenet.de

[www.ag-artenschutz.de](http://www.ag-artenschutz.de)

Nach Bundesnaturschutzgesetz  
anerkannter Naturschutzverband

Ihre Zeichen  
B. Prill

Ihre Nachricht vom  
30.08.2021

Unsere Zeichen  
S-116/21/Gö/Luk

Datum  
06.10.2021

## Stellungnahme

### Stadt Eisenach – Bebauungsplan Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Vorgang nehmen wir wie folgt Stellung:

Ihr Vorhaben zur Erweiterung des bereits vorhandenen Windparks am Reitenberg liegt in einer intensiv bewirtschafteten Agrarlandschaft mit Resten ehemaliger Feldgehölze. Die vorgesehenen Flächen können zumindest für bodengebundene Tierarten als ökologisch devastiert und durch die schon vorhandenen Windenergieanlagen als stark vorbelastet eingeschätzt werden.

Dennoch ist bei der geplanten Ausdehnung und der von Ihnen angestrebten Dimensionierung der einzelnen Anlagen (Nabenhöhe 500 m NHN !) mit Auswirkungen auf natürliche Schutzgüter im näheren Umfeld zu rechnen. Das betrifft erstens das nahe gelegene Naturschutzgebiet Klosterholz-Nordmannsteine (Schutzziel Schwarzspecht, Uhu, Kolkrabe) und zweitens den jährlichen Fernzug größerer Vogelarten wie den Kranich, der von seinen Rastgebieten am Stausee Kelbra (Mansfeld – Südharz) und Stausee Straußfurt (Sömmerda) in südwestlicher Richtung auch den Hainich und das o. g. Plangebiet der Stadt Eisenach überfliegt (Flughöhe je nach Witterung 50 m – 2500 m).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind deshalb die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu berücksichtigen. Damit werden die Auswertung bereits vorhandener Kenntnisse sowie aktuelle Bestandserfassungen vor Ort unerlässlich (Identifizierung WEA-sensibler Vogelarten, Aufenthaltsbereiche, Flugkorridore, Nahrungs- und Rasthabitats). Dabei ist im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen, ob möglicherweise von den erweiterten und höher dimensionierten Windenergieanlagen eine Beunruhigung, Scheuchwirkung oder Barrierewirkung zu erwarten ist (Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), bzw. ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen geschützter Arten in dem o.g. NSG zu befürchten ist.

Um das Konfliktpotential aus Sicht des Artenschutzes möglichst gering zu halten, empfehlen wir, eine Ausweitung der Windenergieanlage nicht vorzunehmen und die Höhe bestehender Anlagen nicht weiter zu steigern.

*Bearbeiter: Dr. E. Lux*

Mit freundlichen Grüßen



Martin Görner  
Leiter der AAT